

100 Jahre

*Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe
Köln e.V.*

1885 - 1985

Von 1885 bis 1985

Darstellung der Entwicklung des Vereins gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e.V.

* Von Dr. Hanns Löhr

„Je schwerer der Weg des Vollbringers, umso größer der Stolz auf das Vollbrachte“

Der Blick um 1 Jahrhundert zurück auf das Jahr 1885, in dem die Reichsjustizgesetze durchgehend galten, in dem es aber noch keine gesetzliche Regelung zur Unterbindung des unlauteren Wettbewerbs gab, macht uns deutlich, welchen Mut und welchen Weitblick Kölner Kaufleute hatten, die den

„Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe“

gründeten. Es mögen aber auch die besonders schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse gewesen sein, die manchen Kaufmann dazu verleiteten, im Kampf mit dem Kunden mit unreellen Mitteln den Mitbewerber auszustechen, so daß sich einige auf fairen Wettbewerb bedachte Kölner Kaufleute entschlossen, organisiert gegen diesen unlauteren Wettbewerb vorzugehen. Bezeichnend ist auch, daß im Jahre 1884 die Kölner Innungen den „Innungsausschuß“ gründeten, um mit dieser Vereinigung die Interessen des Handwerks stärker und nachdrücklicher vertreten zu können. Auch die Gründung des Vereins gegen Unwesen in Handel und Gewerbe (im folgenden VGU genannt) durch am lauteren Wettbewerb interessierte Kaufleute sollte deren Anliegen, die unlautere Werbung zu bekämpfen und zu unterbinden, stärken. Es war die Zeit, in der der einzelne Kaufmann erkannte, alleine nicht viel ausrichten zu können oder gar machtlos zu sein, in einer Korporation jedoch die gemeinsamen Interessen besser fördern zu können.

I. Man muß sich vor Augen halten, was es bedeutete, eine Organisation „zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ zu einer Zeit zu gründen, als noch die Wirtschaftsordnung von dem Grundsatz getragen war, daß im Rahmen des Rechts alles dem „freien Spiel der Kräfte“ überlassen bleiben sollte. Vom Standpunkt der klassischen Nationalökonomie aus sollte diese vollständige Konkurrenz die höchste Leistung der Kaufleute und die beste Versorgung der Verbraucher gewährleisten.

Diese Auffassung entsprach der im Jahre 1869 in der Gewerbeordnung verkün-

* Geschäftsführender Vorstand des Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e.V.

dete Grundsatz der Gewerbefreiheit. Er hinderte insbesondere die zivile Rechtsprechung, ohne eine klare gesetzliche Grundlage, Schutz gegen den unlauteren Wettbewerb zu geben. Das Reichsgericht (RG 3/68) hat durch den - heute - unfaßbaren Gegenteilsbeschuß diese liberalistischen Vorstellungen gefördert: Weil der Gesetzgeber ein Markenschutzgesetz geschaffen habe (1874), sei alles erlaubt, was dort nicht verboten sei.

Es muß für die im VGU zusammengeschlossenen Kaufleute und für den Vorstand geradezu frustrierend gewesen sein, sich vor diesem Hintergrund für die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs einzusetzen.

Umso mehr gilt heute Dank und Anerkennung den Mitgliedern und dem damaligen Vorstand, wie er auch im Jahre 1903 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen wurde:

Stadtverordneter Kaufmann Julius Gorissen,
Köln, Heumarkt 17

Kaufmann Julius Genske,
Köln, Salierring 24

Kaufmann Karl Thelen,
Köln, Siebenburgen 16

Kaufmann Andreas Josef Kley,
Köln, Apostelnstraße 58.

Sie hatten rechtlich nur eine Waffe gegen den unlauteren Wettbewerb in der Hand: das Strafrecht! Wie stumpf diese Waffe damals war und heute noch ist weiß jeder, der selbst einmal den Versuch unternommen hat, mit einer Strafanzeige gegen Wettbewerbsverstöße vorzugehen. Zudem konnten nur ganz bestimmte strafrechtlich relevante Tatbestände angegangen werden.

Wir würden heute nur zu gerne mehr wissen über die Tätigkeit des Vereins, wären nicht in den Wirren des vergangenen Weltkrieges sämtliche Vereinsakten und Unterlagen in der damaligen Geschäftsstelle Arndtstraße 4 in Köln vernichtet worden.

II. Nachdem am 01.01.1900 das „Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB) in Kraft getreten und das Vereinsrecht erstmals einheitlich für das ganze damalige Reichsgebiet geregelt war, wurde auf der Mitgliederversammlung des VGU am 17. März 1903 der Vorstand beauftragt, nach verschiedenen Änderungen der Satzung „*die nötigen Schritte zur Erlangung der Cooperationsrechte für den Verein nachzusuchen*“. Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts in Köln protokollierte am 23. April 1903 den Antrag des Vorstandes, den

„Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe“

in das Vereinsregister einzutragen. Gleichzeitig wurde die damalige Satzung, die im wesentlichen mit der ursprünglich gültigen Satzung übereinstimmte, dem Registergericht überreicht (vgl. die nachfolgenden Ablichtungen des

Protokolls des VGU vom 17. März 1903, des Eintragungsantrages vom 23. April 1903 und der Satzung vom 17. März 1903 - diese Unterlagen sind uns heute deshalb bekannt, weil sie in den Akten des Registergerichtes die Kriegswirren glücklicherweise überstanden haben).

Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe
in Köln.

Objept 12

Köln, den 17. März 1903.

Protocoll (fol. 131/32) der Generalversammlung obige
Verein vom 17. März 1903 abholt 8 1/2 Uro, blauer Saal Bürgerschaft

Ergänzung bezw. Abänderung der vorherigen Beifügt für
Verlängerung der Corporationssatzung um als Sondergruppe Körte
aufzutreten zu können -

Insofern auf jener Abstimmung abhanden gekommen ist das der
Städte von bewohnten & gewerblichen Plätzen beigefügten auf der
ordentlichen Generalversammlung nur die zur Beifügung bestimmt
aufzutretende Anzahl von 2/3 Mitgliedern nicht vorhanden -

Städte gemäß Komitee aber fordert nun nach General
Versammlung Städtefindre, welche dann in der allen Städte
sonder Beifügung -

Die jetzt auf dem einen halben Jahrdejahr zu Ende gehen, um
nunmehr alle dann die Beifügung fortlangung der Corporation
satzung auf der regulären Sechzehnmonatssatzung vorgenommen zu
sein. Darauf wird dann auf nicht mehr alljährlich, sondern
nur drei Jahre gewählt; es kann bis auf 15 Mitglieder
verzögern, bei Auflösung des Vereins beifügbar ist der Vor-
stand über die Veränderung der Satzung.

- Man mögliche gewalt abstimmen zu Städtenmitgliedern:
1. Badische Börse Gütersloh u. d. 1. Vorsteher
 2. Kaufmann d. 2. Genossen " II. d. "
 3. " " Carl Steller " Abgeleßtägiger
 4. " " And. Dr. Kley " Caffiv
- & benötigte gleichzeitig darzubringen, die möglichen Abstimmungen für
Verlängerung der Corporationssatzung für den Verein einzutragen -
Nebst der Bestätigung 11 1/2 Uro. Cölo, sein oben.

Carl Steller
Abgeleßtägiger

Königliches Amtsgericht. III. 2

Gegenwärtig:

Franklin Beebe
als Gründungsmitbegründer

- 1. Die Anmeldung ist Verwaltungsbehörde mitzuteilen durch Bekämpfung gegen Empfangsberechtigung - die Post mit der Bezeichnung „Einschreiben gegen Rückchein“. -
 - 2. Wieder vorzulegen sechs Wochen nach

Kgl. Polizei-Präsidium Cöln
25 APR 1903

1. die Umsttze und
zu gelehen

2. Wappentag mit 13 Art. zum Geschleichen erklren:
dem dgl. Gelehrtengraben. Wie sind der Verlauf des unter
dem Namen

fir
zum 3.6. L. G. R. Verein gegen Unwesen in
der gaff. weiteren Handel + Gewerbe
Uffrig + Braport. in Lnn
Coll. d. 24. Apr. 1803 bestehenden Vereins. (Gelehrtengraben: Lnn.
dgl. Gelehrtengraben vom 17.)
Cellebrifig. Name ubereidet
die Sichtung in Uebersicht und Abschrift sowie —
eine Abschrift der Urkunde vom 17ten Mrz

B 8

*No. 1. Anmeldung eines Vereins oder einer Neuerung des Vorstandes oder einer ernannten Bestellung eines Vorstandsmitglieds zur Eintragung in das Vereinsregister (§§ 59, 67 I, 68 II).

8. 7771461

f 22/5.03 3 Blatt 17

Der Polizeipräsident Schlesien 18. 5.

IV 4762

über die — Bestellung des Vorstandes — ~~Honorierung~~
~~des Vorstandes~~ — ~~vereinte Verfassung des Vorstandes~~
~~mitglied~~

... nach selbst

Königlich Preußischer
Amtsgericht

Ablösung III

fron

mit dem Einsetzen jährlichspunkt
auf Erfüllung gegen die fin-
anzierung der Lizenzen gegen
Konserven im Lande sind gewis-
sere bei Konserven nicht aufzufa-

nd beantrage :

— den Verein —

Verein gegen Unreinen in
Handel & Gewerbe

in das Vereinsregister eingetragen.

v. o.

Den Wert des Gegenstandes geben wir

auf 2000 M. an.

Königlich Preußischer Amtsgericht unter
Präsidium

Julius Goetze
Julius Genske

Carl Hellen

Dr. Dr. Kleij

Reimke

Verzeichnungschein des Königlichen Amtsgerichts

§ I

Der Verein „Gegen Unwesen im Handel & Gewerbe“ beweckt die Bekämpfung des Unfugs der Wanderlager, Warenauctionen, vorgeblicher Concurs, Ausverkäufe, Abzahlungs & Mehlergeschäfte, des Überwuchernden Hausrathandels, sowie aller Geschäfte, welche durch Vorspiegelung falscher Tatssachen das Publikum zu täuschen suchen.

§ II

Der Verein führt den Namen „Verein gegen Unwesen im Handel & Gewerbe“.

§ III

Der Verein hat seinen Sitz in Cöln.

§ IV

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ V

Mitglied kann jeder werden, der ein selbständiges Geschäft betreibt und unbescholtener ist. Beitreitende Mandelsfrauen haben keine Stimme, sie müssen durch ein Vereinsmitglied vertreten werden.

§ VI

Die Anmeldung geschieht schriftlich beim Vorstande, der über die Aufnahme durch Ballotage beschliesst. Einem Zurückgewiesenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ VII

A Der Jahresbeitrag wird auf drei Mark festgesetzt. Im Laufe des Vereinsjahres Eintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag. Corporationen & Vereine werden mit einem Jahresbeitrage nach Uebereinkunft mit dem Vorstande aufgenommen.

§ VIII

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April. Der Austritt der Mitglieder erfolgt nur gemäß einer schriftlichen Erklärung, die mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahrs in den Händen des Vorstandes sein muss.

§ IX

Im Monat März jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, in derselben erfolgt die Rechnungslage & werden auf die Dauer von 3 Jahren

gewählt

- a. Der Vorstand, wobei die Wahl des Vorsitzenden in besonderem Wahlgange erfolgt.
- b. Drei Rechnungarevisoren, denen die Revision der Geschäftsbücher und Berichterstattung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung obliegt.
- c. Ein Beirat aus 15 Personen.

§ X

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens 20 Mitglieder unter Angabe des Zweckes beim Vorstande einen schriftlichen Antrag stellen.

§ XI

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst (soweit nicht § XIV anders bestimmt). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protocolliren. Das Protocoll ist der Versammlung vorzulesen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ XII

Die Einladungen zu den Generalversammlungen müssen 8 Tage vorher durch den Stadtanzeiger, Localanzeiger, Kölner Tageblatt & Rheinischen Mercur erfolgen. Anträge von Mitglieder, die in der nächsten Generalversammlung beraten werden, müssen 4 Tage vorher dem Vorstande eingesandt werden.

§ XIII

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden & seinem Stellvertreter, dem Schriftführer & dem Cassirer. Der Vorstand ist ermächtigt einen juristischen Beirat zu wählen. Der Verein wird vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, von denen der eine immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, jedoch sind auch die Unterschriften der beiden ~~vereinbart~~ letzteren gemeinsam rechtsverbindlich. Zur Erteilung von Quittungen genügt in allen Fällen die Unterschrift des Cassirers.

§ XIV

Wer gegen die Zwecke und die Tendenz des Vereins durch öffentliche oder

geschäftliche Kundgebungen handelt und der vorangegangenen zweimaligen schriftlichen Warnung des Vorsitzenden nicht gefolgt ist kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss wird allen Mitgliedern mitgeteilt.

Wer trotz zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann durch einfachen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Gegen einen Ausschliessungsbeschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig:

§ XV

Um Änderungen oder Ergänzungen der Statuten, sowie bei Auflösung des Vereins zu beschließen müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein, und entscheidet Stimmenmehrheit. Sind zwei Drittel nicht vorhanden, so ist die ~~Generalversammlung~~ unter allen Umständen beschlussfähig, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit unterscheidet der Vorsitzende.

§ XVI

Bei Auflösung des Vereins soll über das Vermögen desselben eine Generalversammlung besonders beschließen.

Vorstehendes Statut wurde hergestellt und angenommen in der Generalversammlung vom 17. März 1903.

geg. J. G. Gorissen
geg. J. G. Genske
geg. And. Bruns
geg. Gottf. Manee
geg. H. Bräpert
geg. Rud. Müller
geg. F. W. Hauschild

geg. Math. Siegberg
geg. Dr. Sommerbach
*Wille im Namen
unterzeichnet*



Berlin, 23.3.03
Verein für
Naturkunde und
Freizeit
Berlin

Von besonderem Interesse dürfte die erste bekannte Satzung des VGU sein; diese stimmte nämlich mit den seit 1885 geltenden „Statuten“ bis auf die in der Mitgliederversammlung vom 17. März 1903 beschlossenen Änderungen überein. Daraus ergibt sich zunächst die wichtige Erkenntnis, daß der Verein nie ein „Verbraucherverband“ oder ein „gemischter“ Verband war, denn Mitglied konnte nur derjenige werden, „der ein selbständiges Geschäft betreibt“ (§ 5). Daß beitretende Handelsfrauen kein Stimmrecht hatten und durch ein Vereinsmitglied vertreten werden mußten (§ 5 Satz 2), macht uns die soziale und soziologische Stellung der Frau um die Jahrhundertwende klar, die auch zur Gründung der ersten Frauenvereine (1896 in Dresden) führte.

In § 1 der Satzung von 1903 wurden die Aufgaben der Vereinstätigkeit konkret genannt:

Bekämpfung
des Unfugs der Wanderlager,
der Warenauktionen,
der vorgeblichen Konkurse
der Ausverkäufe,
der Abzahlungs- und Hehlergeschäfte,
des überwuchernden Hausierhandels
sowie aller Geschäfte, welche durch Vorspiegelung falscher
Tatsachen das Publikum zu täuschen suchten.

Diese Aufgabenstellung zeigt, daß dem Verein damals im wesentlichen nur die gesetzlichen Bestimmungen des Staatsgesetzbuches zur Seite standen, um verschiedene als unlauter erkannte Sachverhalte zu bekämpfen.

Das Protokoll der 21. ordentlichen Mitgliederversammlung seit Bestehen des Vereins am 29. März 1906 läßt erkennen, daß die Eintragung in das Vereinsregister Erfolg hatte. „Insbesondere“, so stellt der 1. Vorsitzende Gorissen fest, „daß der Verein, der gezwungen sei, sich mit den mannigfältigsten Eingaben an die Behörden zu richten, von den Letzteren viel wohlwollender beurteilt werde als dies früher der Fall war und diese gesteigerte Anerkennung von oben fördere die Bestrebungen des Vereins“. Der Vorsitzende erläuterte in dieser Mitgliederversammlung nochmals die Bestrebungen und Zwecke des Vereins: „Schutz gegen das Eindringen des Großkapitals, das anderen Zwecken dienen soll, Verbot aller Konsumvereine, Offizier- und Beamtenwarenhäuser, Verbot des Rabattgebens, schärfere Strafbestimmungen des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, Bekämpfung der Abzahlungsgeschäfte, Verbot der Schwindel-Ausverkäufe, Schwindelannoncen und unlauterer Reklame, des betrügerischen Vorgehens unreeller Geschäftsleute beim Preisauszeichnen der Schau Fensterauslagen; in letzterer Beziehung werde in Köln noch viel gesündigt. Beispielsweise könne man beobachten, daß die verschiedensten Artikel in Schau Fenstern an den Sonntagnachmittagen, an denen nicht verkauft werden könne, nur

Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe
in Köln.

~~f. 145. 11. 1896~~
~~11. 11. 1896~~

Köln, den 29. Oktober 1896.

21. ordentliche Generalversammlung Sonnabend den 29.10.06
abends 9. Uhr im Garßenh. Münstermarktsaal.

Tagesordnung:

1. Briefe des Vorstandes.
2. Aufklärungsbericht der Kassenrevisoren.
3. Briefe der Aufklärungsvereinigung.
4. Klärung des Vorstandes.
5. Abstimmung wegen Annahme zu großen Versammlung
6. Abstimmung.

Kommandatoren und Mitglieder: Gorissen, Thelen, Kley, Gerske,
Fiege, Voßku, Kampmann.

Abstimmung: Kommandatoren und Mitglieder: Krotzbaum, Siegberg, Hoerer.

Punkt 1 der Tagesordnung berief der Vorstand des mit einer
Begrüßung an die Versammlung ein und gab dann in längeren
Ratschauern die Befehle über das abgelaufene Geschäftsjahr,
welches Geschehens in den Haushaltswägen aufgeführt
wurde. Der Vorstand stellte Ratschauern fest, dass der Vorstand
der Vereinigung für, bis mit dem mannschaftsgruppen für,
gab an die Beförder zu wissen, was die letzteren
seit möglichst langer Zeit nicht mehr, als viertjährlig
die Vollmacht, mit welche grüne Auskunftnahme vor
oben erfordert die Beförderungen des Vorstandes der
Mitgliedschaft für auf 298 gesetzten. Der größte
Teil der Forderungen im letzten Jahre für jährlich gestellt
sind die Abwehrschwierigkeiten worden. Ferner wurden

die

die Zinsen des Kredits freigesprochen zu werden
der unumstößlich! Käfely gegen das Forderungen des
Großcapitals, das andere Zinsen davon soll, der Rest
oder Compromissione, Offiziere & Beamten. Waren
fürst, der Rest des Rababtegebens, Hörfeuer Strafe,
Befreiungen des Gesetzes gegen Einheiten von Wettbewerb,
Bekämpfung der Abgasflüsse, Gesetze, der Rest der Republik
dt. Antarktis, Reparationsforderungen & im Interesse
Reklame, des betriebsgrößten Arbeitnehmers innerhalb
Gesetzgebungslande beim Konkurrenzgruppen der Tiefenfisch
Antlagen, im letzten Bezugsnachrichten in der Côte
nur noch gesondert. Durch die Kette kann man aber
überprüfen, dass die entsprechenden Artikel in Tiefen.
Fischer in den Sonntagsausgaben, an denen nichts
erwähnt werden könnte, nur mit der Hälfte des Hauf.
gruppen einzeln aufgeführt sind, als am darauffolgenden
Montag, um so glücklicher zu sein, um zu bestimmen, was
zu tun ist, die Mitglieder sollen in einem gemeinsamen Kreis
nach dieser Rüfung dem Polizeipolizei über & den
Hauptmannen einerseits Fälle mitschicken, der dann per
Telegraphen abgefragt werden. ~

Hoffentlich gibts mindestens vom Capitain Kley zu
Punkt 2 der Registrierung des Stadtpolizei Orléans berichtigt:
Kauf 38 beginnend das Kreditebuch mit dem 1. Sept. 0.
Was Jahr 1905 begann mit einem Kreditebuch für 1325.59
die 1905 aufgenommenen Mitglieder (258 X 3/4) belief sich auf 4.774.-
Zugangs, Zinsen etc. 90.98

Transcr. 2190.57

Tramp N

21/7.57

man munter für Tafelkram, Postkarte verantwobt 86746

so solltig am 1. April 66 Empfehlungen auf 10/321/11
begegnet

Punkte 3 der Tagessitzung, Antrag der Ratsformen
vorstelliger des Schriftführers Carl Stelen Brüder
über die vorgenommene Cappuccinat, man auf
Beleg, Brüderführung z. Cappa in ehem. Ostming
befindet märkte, dem Cappuccino den Dank der Her.
Gemeinde ausgeschlossen z. Erfahrung erkeile werden
sollte. In der Sitzung Cappuccino dann umfass
Punkt 4 der Tagessitzung. In der Vorstand märkte
die aufzufindenden Mitglieder Berlins, Julius Görres
in besonderem Maßgehangr auf Vorständen, Hrn. Dr.
Genske als II. Vorständen, Hrn. Carl Stelen
als Schriftführer z. Ander. Dr. Kley u. z. Cappuccino
sturz Gruppe in der Oberkammerung für die den. Pd.
um die Karmelitinnen, auf die Frau vor dem Tafel
vertragenreicht ~

In Ratsform märkte mister. Sigro. nunmehrige; ~
F. W. Böllig, Kirschbaum, R. Amelius, R. Thomodt.
Ein Brinal von 15 Personen soll vom Vorstand
in geordneter Weise später zugeteilt märkten ~
Zu Punkt 5. Tagessitzung märkte im vorher
Absatz der Brüdergruppen freigesetzt, daß
gegen die Mutter z. Brüderführung, ein Brüder
fungenz z. Punkt 1 vom Vorständen aufzugeben
berichtet

moeder, in Gründen welche angeklagt sind.
Zur Verteilung folgen 2 apl. Fragen
in der größten Differenziertheit nicht die kleinen
als baldige Abfallung eines großen Organisations
veranlassen, zu der die Tagessordnung führen
nun bekannt gegeben werden soll. ~
Die allgemeine Tagessordnung, welche die
Tagessordnung, führt zu keiner Beppfleißer
Sitzung, was die Tagessordnung erfordert, &
würde gegen 12 Uhr vom Hörer zu den
Vorlesungen geschlossen. ~

ge: Helmut Ganske

Carsten Helle
Krisptfusser



mit der Hälfte des Kaufpreises ausgezeichnet seien als am darauffolgenden Wochentage, um das Publikum anzulocken und irrezuführen. Die Mitglieder sollen in ihrem eigenen Interesse nach dieser Richtung hin selbst Polizei üben und dem Vorstand derartige Fälle mitteilen, der dann schon Abhilfe schaffen werde . . .”.

Die unverbindliche Preisempfehlung, ein Phänomen unserer heutigen Zeit, gab es damals zwar nicht, wir erkennen aber, daß schon damals mit den Preisen manipuliert wurde und zwar nicht zum Vorteil des Käufers. Es zeigte sich auch, daß die Verabsolutierung der wirtschaftlichen Freiheit ihre Schattenseiten hatte. Es muß ein rücksichtsloser Konkurrenzkampf gewesen sein, der zwangsläufig zur Anwendung unlauterer Kampfmittel führte, um den Mitbewerber auszuschalten.

Die 23. ordentliche Generalversammlung am 27. März 1908 läßt erstmals erkennen, mit welchen Mitteln der Verein gegen diesen unlauteren Wettbewerb vorgegangen ist. In seinem Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr teilte der 2. Vorsitzende Julius Genske mit, daß der Verein zahlreiche Petitionen an die Staatsanwaltschaft und an die Amtsgerichte und Polizei gerichtet habe und daß „viele Verwarnungen an die Geschäftsleute“ ergangen seien. Es ist dies der erste Hinweis darauf, daß bereits ab dem Jahre 1907 Verwarnungen an Geschäftsleute ergangen sind. Das war die Geburtsstunde der heutigen „Abmahnung“. Wenn der Vorsitzende dieser Mitgliederversammlung am 27. März 1908 ausdrücklich darauf hinwies, daß der Verein durch „unzählige mündliche Auskünfte und Ratschläge“ seine gemeinnützige Tendenz bewiesen habe, so entspricht dies genau der heutigen Tätigkeit des Vereins.

Das Jahr 1910 brachte eine grundlegende Änderung der Arbeit des VGU. Zunächst wurde in der Mitgliederversammlung am 31. März 1910 für den inzwischen verstorbenen Stadtverordneten Julius Gorissen nunmehr der Kaufmann Julius Genske und als 2. Vorsitzender der Kaufmann J. van Norden in den Vorstand gewählt, ferner wurde mit dem „Rechtsanwalt a.D.“ Metters erstmals ein Geschäftsführer bestellt, was darauf schließen läßt, daß der Arbeitsanfall umfangreicher geworden war, so daß die im Verband tätigen Kaufleute neben ihrem eigentlichen Beruf die Arbeit nicht mehr bewältigen konnten. Entscheidend war, daß im Jahre 1909 das „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ (UWG) in Kraft getreten war, das mit einigen Änderungen nicht grundsätzlicher Art noch heute gilt. Dies hatte zur Folge, daß in der Mitgliederversammlung im Jahre 1912 die Satzung des VGU neu gefaßt wurde dergestalt, daß in § 2 die Aufgabenstellung nicht mehr kasuistisch geregelt sondern nunmehr der Tätigkeitsbereich wie folgt festgelegt wurde:

„Der Verein bezweckt die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und sonstiger Mißstände in Handel und Gewerbe“.

Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe

in Köln.

f. 16/5/08 von Maff.
1. Aufl. 18.

Köln, den 27. März 1881.

Über vornehmlich Gewerbe, der am 17. März 1908 abends 9 Uhr im Herrenbreitens
Restaurant Grünenthal, gegenüber dem Hotel Grünenthal, Genske, Theler, Kley,
Kuhberg, die am 17. März 1908 abends 9 Uhr im Hotel Grünenthal, Genske, Theler, Kley,
Rathausstrasse, gegenüber dem Hotel Grünenthal, Genske, Theler, Kley,
abgehalten wurde, die am 17. März 1908 abends 9 Uhr im Hotel Grünenthal, Genske, Theler, Kley,
Rathausstrasse, gegenüber dem Hotel Grünenthal, Genske, Theler, Kley,

W. 16/5/08 1. Prinzip des II. Vorstandes über das abzulehnen
Entscheidung.

1. Prinzip des II. Vorstandes über das abzulehnen
Entscheidung.
2. Prinzip des II. Vorstandes über das abzulehnen
Entscheidung.
3. Prinzip des II. Vorstandes über das abzulehnen
Entscheidung.
4. Prinzip des II. Vorstandes über das abzulehnen
Entscheidung.
5. Allgemeine Entschließungen.

Zu Punkt 1 der Regulierung, verfasstes von II. Vorstand
für Betriebs-Gesellschaften über das abzulehnen Ent-
scheidung, ist zu berücksichtigen, dass
jedes einzelne Unternehmen in den Protokollen seiner Ab-
teilung aufgeführt ist. Zu jedem Unternehmen ist eine
Gesellschaft, die vornehmlich Betriebs-Gesellschaften, aus
Hausverordnungen Betriebs-Gesellschaften, die vornehmlich
Vorstand und Beirat eines Betriebes bestehen, die vornehmlich
mit jedem Unternehmen zusammenhängt. Diese Gesellschaften
sind aufzuführen, um den Betrieb zu unterstützen.

Zu jedem Unternehmen ist eine Gesellschaft, die vornehmlich
Vorstand und Beirat eines Betriebes bestehen, die vornehmlich
mit jedem Unternehmen zusammenhängt. Diese Gesellschaften
sind aufzuführen, um den Betrieb zu unterstützen.

24 DR 52/3

Dr. [Redaktion]

geben & getestet, nur an die Staatsanwaltschaft,
 Staatsanwälter & Polizei gerichtet & nicht den
 Wohnungsräten und der Gepflegetruppe vorgelegt zu,
 sondern waren namentlich aufklärungs- oder Morbels
 Bräuse, Formen für die Arme sind ungeeignet
 minderwertige Anschüsse & Riespflaue für gewisse
 mittlere Erkrankungen benutzt, & dagegen
 unzureichende Prophylaxe gegen noch schwerere
 & neu entstehende bei der Stadtverordneten &
 zu Punkte 2 der Budgetvorstellung bewilligt der Repr.
 Oley, May 58 beginnend das Vorjahr mit dem
 1. August, das Jahr 1907 begann unter einem Vermögens-
 salto von

1786.39

der 1907 zahlende Mitglieder betragen	
Von auf: 221 x 3/-	663,-
abmängel	6.-
ausserordentliche Aufwendungen	15.-
et. 3 x 50/-	60.-
Zugabe	90.-
	784.39
	2530.10

davon wurden für Importen, Post u. c. verant. gabs 766.78

so dass am 1. April 1908 sich unser Vermögen auf 1764.62
 Punkte 3 der Budgetvorstellung. Auswand der Reise,
 Formen usw. welche für R. Dienstel Bereiche über
 die vorgenommene Pauschalierung waren Beläge,
 Beauftragung & Lasse in besonderer Ordnung befreit

ausser

wurde g. wünsche dem Capp vor der Dank der
Hofbeamten, auf die Gruppe g. derselben verlastet
zu wollen, in der Verantwortung beifl. M. Dr. Lengwitz,
Königl. F. der Regierung. In der in beiderseitiger
Rücksicht vorgenommene Fassung ist der I.
Hofrat zu wünschen der bei jeder Stellungnahme des
eigenen Hofrathen sein Urtheil dennoch zu erhalten,
der Stelle des II. Hofrathen wurde der Dr. Lenz,
für See, von Störte übertragen.

Die Verteilung der General-Hofbeamten
sollte im Provinz nach Rücksicht vorgenommen
Reichskanzlei füllt in häng, nachher SV krank
in einer Taufe bekommen, der der Sitz, der von
mit den Dekorativen-Stühlen beansprucht, wurde
einem Krieger oder Dr. Oden eingeschoben
die Güte in 25 hark gebilligt.

gg: Faber Giecke

C. L. Giecke
Hofrat für Jura



§ 1.

Der Verein führt den Namen V e r e i n gegen U n w e s e n
in H a n d e l und G e w e r b e .

§ 2.

Der Verein bezweckt die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs
und sonstiger Missstände im Handel und Gewerbe.

§ 3.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 4.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5.

Mitglied kann jeder werden, der ein selbständiges Geschäft be-
treibt und unbescholten ist. Beitretende Handelsfrauen haben kein
Stimmrecht, sie können durch ein Vereinsmitglied vertreten werden.

§ 6.

Die Anmeldung geschieht beim Vorstande, der über die Aufnahme
mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Einem Zurückgewiesenen
steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

§ 7.

Der Jahresbeitrag wird auf fünf Mark festgesetzt. Im Laufe des
Vereinsjahres Eintretende zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Jahres-
beitrag von beitretenen Korporationen und Vereinen wird nach Ueber-
einkunft von dem Vorstande festgesetzt.

§ 8.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April. Der Austritt der Mit-
glieder erfolgt nur gemäß einer schriftlichen Erklärung, die mindestens
drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahrs in den Händen des
Vorstandes sein muss.

§ 9.

Im Monat März jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung statt-
zufinden. In derselben erfolgt die Rechnungslage und Wahl:

- a) des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren, wobei die Wahl
des Vorsitzenden in besonderem Wahlgange erfolgt;

b) von zwei Rechnungsrevisoren für das neue Geschäftsjahr, denen die Revision der Geschäftsbücher und die Berichterstattung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung obliegt.

§ 10.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens 20 Mitglieder unter Angabe des Zweckes beim Vorstande einen schriftlichen Antrag stellen.

§ 11.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht § 15 anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist der Versammlung vorzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen spätestens 5 Tage vorher durch den Stadtanzeiger, Lokal-Anzeiger, Kölner Tageblatt und Rheinischen Merkur erfolgen. Anträge von Mitgliedern, die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten werden sollen, müssen drei Tage vorher dem Vorstande eingesandt werden.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der Vorstand ist ermächtigt einen Beirat aus den Mitgliedern bis zu 15 Personen zu bestellen. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer immer der Vorsitzende oder deren Stellvertreter sein muss. Der betretungsberechtigte Vorstand ist befugt, den Geschäftsführer mit der Vertretung des Vereins vor den Gerichten und sonstigen Behörden zu bevollmächtigen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 14.

Wer gegen die Zwecke und die Tendenz des Vereins durch öffentliche ~~Aktion~~ oder geschäftliche Kundgebungen handelt und der vorangegangenen zweimaligen schriftlichen Warnung des Vorstandes nicht gefolgt ist, kann durch Vorstandbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Wer trotz zweimaliger Aufforderung seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt, kann durch einfachen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 15.

Beschlüsse über Änderungen oder Ergänzungen der Satzungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 16.

Das Vereinsvermögen ist Gemeingut des Vereins, auf das von keinem Mitgliede als solchem Anspruch erhoben werden kann. Den Gläubigern des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 17.

Bei Auflösung des Vereins soll über das Vermögen desselben eine Mitgliederversammlung beschliessen.

Vorstehende Satzungen wurden beraten und angenommen in der Mitgliederversammlung vom 31. März 1910.

Der Vorstand:

des Vereins gegen Unwesen im Handel und Gewerbe

zu K 5 " l n

Eingetragener Verein.

Julius Genske.

J. van Norden.

I. Vorsitzender

II. Vorsitzender

B. Metters.

Geschäftsführer. Rechtsanwalt a.B.

R. Quensel.

Kassierer.

Wilh. Schrösser.

C. Kampmann.

Franz Schnitzler.



Ernst Heine
Gerichtsschreiber
des Königl. Amtsgerichts Berlin

In derselben Mitgliederversammlung wurde folgendes beschlossen:

„Es wird nach eingehender Debatte beschlossen, bei dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten vorstellig zu werden, in Zukunft Angehörige des Detaillistenstandes zu Handelsrichtern zu ernennen. Auch die Handelskammer (IHK) soll ersucht werden, bei ihren Vorschlägen zur Wahl von Handelsrichtern Angehörige des Detaillistenstandes zu berücksichtigen und zwar für die nächsten Vorschläge in erster Linie.“

Man sieht, das UWG zeigte bereits nach einem Jahr seines Inkrafttretens Wirkung: Man hatte nun ein gutes Gesetz, nun sollten auch möglichst gute Handelsrichter - qualifizierte Kaufleute - den Berufsrichtern zur Seite stehen, ein Beweis dafür, daß schon damals sehr viele Wettbewerbsstreitigkeiten aus dem Bereich des Einzelhandels kamen.

Ein weiterer Gesichtspunkt erscheint beachtenwert: In der „27. Generalversammlung“ im Jahre 1912 wurden folgende Anregungen aus der Mitgliederversammlung besprochen:

- „a) Zur Stärkung der Finanzen des Vereins sollte ein Modus gefunden werden, wie durch Erhebung von Consultationsgebühren auch von den Vereinsmitgliedern ein Gewinn für die Vereinskasse erzielt werden könnte.
- b) Zur Aufklärung des Publikums, zur Belehrung der Mitglieder, zur Erwerbung von Mitgliedern etc. sollte eine eigene Vereinszeitung herausgegeben werden.“

Über diese beiden Punkte wurde in der Mitgliederversammlung „lebhaft diskutiert“, allgemein wurden diese Vorschläge für annehmbar erklärt, wobei es dem Vorstand überlassen bleiben sollte, die notwendigen Schritte zu unternehmen.

Welche Entscheidungen der Vorstand daraufhin gefaßt hat, ist uns heute nicht bekannt, da alle Unterlagen im 2. Weltkrieg vernichtet wurden. Beide Anregungen zeigen uns heute, daß dem Verein die finanziellen Mittel fehlten, um seinen Aufgaben - namentlich der Unterbindung des unlauteren Wettbewerbs auf dem Wege des Wettbewerbsprozesses - nachzugehen. Die Mitglieder, die einen Jahresbeitrag von 5 Mark zu zahlen hatten, sollten oder konnten nicht weiter belastet werden, jedoch sollte derjenige, der die Dienste des Vereins in Anspruch nahm auch hierfür eine Gegenleistung erbringen.

War dies etwa die Geburtsstunde des „Aufwendungersatzes“? Wird nicht etwa der „Abgemahnte“ - ob Mitglied oder Nichtmitglied - ebenfalls wegen der Unzulässigkeit seines Handelns in oftmals mehrseitigen Ausführungen beraten?

Während des 1. Weltkrieges ruhten dann offensichtlich die Aktivitäten des VGU, in einer Planwirtschaft ruht ohnehin jeglicher Wettbewerb. Erst am 28.

April 1926 finden wir das nächste Protokoll einer Mitgliederversammlung. Der mittlerweile zum 1. Vorsitzenden gewählte „Rechtsanwalt a.D.“ Metters teilte mit, daß ein Kassenbestand nicht vorhanden sei, der Verein solle jedoch „neu aufgezogen werden“. In einer Ergänzungswahl zum Vorstand wurden die Herren Carl Schmitz zum 2. Vorsitzenden und Mathias Becker als Kassenwart einstimmig gewählt. In dieser Mitgliederversammlung im Jahre 1926 wurde auch endlich „den beitretenden Handelsfrauen“ ein Stimmrecht eingeräumt, indem in § 5 der Satz 2 gestrichen wurde.

In den Registerakten des Amtsgerichtes Köln finden wir sodann aus dem Jahre 1930 einen Briefkopf des Vereins mit dem Untertitel

„Zentralstelle zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und aller Mißstände in Handel und Gewerbe“.

Ferner wird

„Auskunft und Rat in allen Handels- und Rechtsangelegenheiten für Vereinsmitglieder kostenlos“

angeboten und schließlich wurde die

„Einziehung von Forderungen“

betrieben.

Man hatte also inzwischen entsprechend der Anregung auf der 27. Generalversammlung im Jahre 1912 die Aufgabengebiete erweitert und versuchte so die finanzielle Lage des Vereins zu verbessern.

Die Mitgliederversammlung am 02. Mai 1933 dokumentiert, daß die politischen Ereignisse der damaligen Zeit an dem Verein nicht vorbeigingen. Diese Mitgliederversammlung war einberufen worden, „um dem Zwecke der Gleichschaltung im Sinne der nationalen Regierung“ zu dienen. Der bisherige Vorstand hatte seine Ämter niedergelegt und im Auftrage des Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand leitete der Syndikus Dr. Müser in Köln die Versammlung.

In den Vorstand wurden nunmehr gewählt der

Kaufmann Gustav Heine, Luxemburger Straße 41,
als 1. Vorsitzender

der Kaufmann Christian Wirges, Luxemburger Straße 49,
als 2. Vorsitzender

Herr Karl-Friedrich Buchheister in Firma Indanthren-
haus Köln GmbH, Schildergasse 32, zum Kassenwart

Herr Rechtsanwalt a.D. Metters
zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied

Herr Dr. Josef Plümpe zum weiteren Vorstandsmitglied.

Verein gegen Unwesen in
Handel und Gewerbe e.V.

zu
K ö l n

Köln, den 19. April 1926
Arndtstr.4

N i e d e r s c h r i f t

über die Mitgliederversammlung des Vereins gegen Unwesen in Handel
und Gewerbe e.V. zu Köln, am Donnerstag, den 8. April 1926, vormittags
12 Uhr im Kölner Einzelhandelshaus, Arndtstr.4-6.

T a g e s o r d n u n g :

1. Berichterstattung und Rechnungslage.
2. Neuwahl von 2 Vorstandsmitgliedern.
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
4. Satzungsänderung.

Nach Eröffnung der ordnungsmässig einberufenen Versammlung durch den geschäftsführenden 1. Vorsitzenden, Herrn Rechtsanwalt a.D. Metters, stellte dieser fest, dass sämtliche Mitglieder erschienen seien. So dann erstattete er in kurzen Worten Bericht über die Tätigkeit des Vereins in letzter Zeit und teilte mit, dass ein Kassenbestand nicht vorhanden sei. Der Verein solle neu aufgezogen werden, weswegen zunächst für den 2. Vorsitzenden, Herrn Jul. Genske, der sein Amt niedergelegt habe, und für den verstorbenen Kassenwart, Herrn C. Holtz, zwei neue Vorstandsmitglieder gewählt werden müssten. Auf Vorschlag aus der Versammlung wurden sodann als 2. Vorsitzender Herr Carl Schmitz, Wesseling, Hauptstrasse 47, und als Kassenwart Herr Mathias Becker, Köln, Trutzenberg 36, einstimmig gewählt. Die Gewählten nahmen die Wahl an:

Als Rechnungsprüfer wurden gewählt die Herren Nic. Kohl, Hohenzollernring 82 und C. H. Heichemer, Obenmarspforten 3-5. Die beiden Herren nahmen die Wahl an.

II

Zu Punkt 4 der Tagesordnung wurde folgende Satzungsänderung beschlossen und zwar einstimmig:

1. Im § 5 wird der 2. Satz: "Bairtretende Handelsfrauen haben kein Stimmrecht, sie können durch ein Vereinsmitglied vertreten werden," gestrichen.

2. § 7 wird revidiert und neu verfasst wie folgt:

"Der Jahresbeitrag beträgt:

- a) für Einzelfirmen und offene Handelsgesellschaften M 20,-
- b) für andere handelsrechtliche Gesellschaften M 100,-
- c) für Vereine, Junken und andere Körperschaften eine durch Uebereinkunft mit den Vorstände festzusetzende Pauschsumme.
- d) für Mitglieder des Kölner Detailisten-Verbandes allgemein M 4,-.

Der Beitrag ist in vierteljährlichen Teilzahlungen zu entrichten. Im Laufe eines Vierteljahrs Eintrtende zahlen den vollen Vierteljahresbeitrag."

§ 8 Satz 1 soll lauten: "Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr".

§ 12 Satz 1 heisst nunmehr: "Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen spätestens 5 Tage vorher schriftlich erfolgen".

§ 13 ist am Schluss hinter "abstimmen" einzufügen: "falls es von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich beantragt ist".

Nachdem die Tagesordnung erledigt war, schloss der Vorsitzende gegen 1 Uhr die Versammlung.

Der I. Vorsitzende :

Hiltner

Der II. Vorsitzende:

Löwe Schmitz

Der Kassierer:

Mark Becker



*zugleich
Gesellschaft für Pfeffermann*
43 Krefeldstrasse 66 Düsseldorf

Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe e.V.

Zentralstelle zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und aller Mißstände in Handel und Gewerbe

Gegründet 1885 + Arndtstraße 4 + Fernsprecher Sammelnummer Anno 216954

Auskunft und Rat in allen
Handels- und Rechtsangelegenheiten
Für Vereinsmitglieder kostenlos

Einziehung von Forderungen

Sprechstunden:
9-12 Uhr vormittags

Köln, den 16. November 1930.

L. Metters Amtsgericht Abt. 24.

dr. K ö l n .

Unter Beifügung einer Niederschrift über die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins gegen Unwesen in Handel und Gewerbe e.V. vom 7.November ds. beantragen wir;

im Vereinsregister (24 V.R. 52 / 53) einzutragen, dass anstelle des ausgeschiedenen Herrn Carl Schmitz der Verbandssyndikus Herr Dr. Josef Plümpe, Köln, Arndtstrasse 4 II zum 2.Vorsitzenden gewählt ist.

Der bisherige I. Vorsitzende und der Kassenwart sind in derselben Versammlung wiedergewählt worden.

L. Metters. *H. Feinm.*

Register Nr 782/1930.

Vorstehende Unterschriften der Herren:
1. Rechtsanwalt außer Diensten Bernhard Metters, zu Köln,
Palmstrasse 16 wohnhaft,
2. Doktor rerum politicarum Josef Plümpe, Syndikus zu Köln,
Arndtstrasse 4 wohnhaft,
werden auf Grund Fertigung vor dem Unterzeichneten amtlich beglaubigt.
Köln, den 20. November 1930.
der Notar:

u4 VTR 52/58
Kostenberechnung
Objekt: 3.000,- HM
Leb. § 41 GG 3,20
Für die Aufstellung: *Metters.*



N i e d e r s c h r i f t

Über die Mitgliederversammlung des Vereins gegen Unwesen in Handel und Gewerbe e.V. Köln vom 2. Mai 1933 im Einzelhandelshause Arndtstrasse 4 um 20,15 Uhr.

T a g e s o r d n u n g :

- S. V. 1. Satzungsänderung. 2. Neuwahl des Vorstandes.
3. Tätigkeitsbericht und Kassenbericht.
4. Verschiedenes, Entgegennahme von Anträgen.

Die ordnungsmässig einberufene Mitgliederversammlung diente dem Zwecke der Gleichschaltung im Sinne der nationalen Regierung. Der bisherige Vorstand hatte seine Ämter niedergelegt. Die im Auftrage des Kampfbundes für den gewerblichen Mittelstand von Herrn Syndikus Dr. Miser, Köln, geleitete Versammlung hat zu Mr.1 der Tagesordnung beschlossen, und zwar ohne Widerspruch :

der bisher aus drei Mitgliedern bestehende Vorstand wird auf 5 Mitglieder erhöht : der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierwart, das geschäftsführende Vorstandsmitglied und ein weiteres Vorstandsmitglied. Der 1. Vorsitzende und in dessen Behinderung der 2. Vorsitzende bilden jeder für sich den Vorstand gemäß § 26 E.G.B. Beim Ausscheiden des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes oder des weiteren Vorstandsmitgliedes hat der verbleibende Vorstand das Recht der Ergänzung des Vorstandes.

Zu Mr.2 der Tagesordnung wurden gewählt :

- { Herr Gustav Heine, Luxemburgerstr. 41 zum 1. Vorsitzenden,
Herr Christian Wirges, " 49 zum 2. Vorsitzenden,
Herr Carl Friedr. Buchheister, i.Fa. Indanthrenhaus Köln GmbH.
Schildergasse 32 zum Kassierwart.
Herr Rechtsanwalt a.D. Metters, zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
Herr Dr. Jos. Plümpe, Virchowstr. zum weiteren Vorstandsmitgliede.

Die ohne Widerspruch gewählten Herren nahmen die Wahl an.

Die Punkte Nr.3 und 4 der Tagesordnung wurden vertagt. Schluss der Versammlung 22 Uhr.

gez. Gustav Heine gez. Chr. Wirges. gez. Carl Buchheister.
gez. Metters.

In den Registerakten finden wir sodann eine Anfrage der „Reichsstelle für Wirtschaftsmoral e.V.“ vom 28. Februar 1939, in welcher um Übersendung eines Auszuges aus dem Vereinsregister gebeten wird.

Während des 2. Weltkrieges ruhte die Tätigkeit des VGU. Erstmals im Jahre 1949 fand sodann wieder eine Mitgliederversammlung statt, auf der Herr RA Dr. Kirchhof zum 1. Vorsitzenden gewählt wurde und Herr Immig in Kaufhaus Peters zum 2. Vorsitzenden. Da es nach der Währungsreform wieder freien Wettbewerb gab, beschloß die Versammlung „durch sofortige Werbung den Mitgliederbestand des Vereins wieder auf den alten Stand zu bringen, insbesondere die alten Mitglieder wieder zum Verein zurückzuführen“.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Vorstand des Einzelhandelsverbandes Köln unter seinem damaligen 1. Vorsitzenden Josef Kirch und seinem damaligen Hauptgeschäftsführer Dr. Wohlfahrth mit großzügigen finanziellen Zuwendungen den Wiederaufbau der Organisation des VGU gefördert haben.

Es zeigte sich jedoch, daß die als Mitglieder geworbenen Einzelhändler nur geringfügige Beiträge zu zahlen bereit waren, so daß der Verein allein aus materiellen Gründen gezwungen war Mitglieder auch im Großhandel, im Handwerk und in der Industrie zu suchen.

Bereits im Jahre 1953 bestand der Vorstand aus den Herren Apel, Heine und Dr. Löhr.

Die Mitgliederversammlung vom 02. Februar 1953 läßt erkennen, daß der Verein sich zu einer gesunden Organisation zu entwickeln begann. Eine völlig neue Satzung - wie sie auch heute noch mit geringfügigen Änderungen gilt - wurde verabschiedet. Ferner wurde eine Anhebung der Beiträge beschlossen. Die materielle Stärkung des VGU hatte zur Folge, daß in zahlreichen Fällen streitige Wettbewerbsverfahren gerichtlich geklärt und für die Kaufmannschaft die anfänglichen Rechtsunsicherheiten in vielen Wettbewerbsfragen beseitigt werden konnten. Wenn der Verein heute jährlich zwischen 100 bis 200 Gerichtsverfahren bestreiten und darunter jährlich mehrere Fragen höchstrichterlich klären lassen kann, verdankt er dies der damaligen entschlossenen Konzeption, Mitglieder aus allen Bereichen der Wirtschaft zu haben, die auch bereit waren, den Verein mit sachlichen Informationen und materiell zu unterstützen.

Es war geradezu zwangsläufig, daß dies nicht ohne Reibungen und Auseinandersetzungen geschehen konnte. Oberstes Gebot der Vereinstätigkeit jedoch ist stets, objektiv und sachlich jegliche Auseinandersetzung zu bestehen und das einmal als richtig erkannte Ziel zu verfolgen. Es war in der Tat oftmals ein schwerer Weg, den der Vorstand zu gehen hatte. Heute können wir stolz sein auf das Vollbrachte, denn 100 Jahre Vereinsgeschichte beweisen, daß wir auf dem richtigen Weg sind.

Reichsstelle für Wirtschaftsmoral e. V.

Reichsstelle
für Wirtschaftsmoral e. V.
Leipziger Str. 144

Bernspeeder
71 1247 / 71 1248

Bankkonto
Dresdner Bank, Dep.-R. 29, Bla.-Säb., Hauptstr. 19

das
Reinsregister beim Amtsgericht

31 n

Gemeinsame Annahmestelle
des Amts- u. Landgerichts Köln
Eing. -1.MRZ.1939/
Anl. Abg.

an

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Tag

II/9- K 11 265 28.2.39

Wir hatten am 16.d.M. bei Ihnen wegen eines "Vereins gegen
Moral E.V." angefragt. Unter urschriftlicher Rückgahe unserer
Frage teilten Sie uns am 17.d.M. mit, dass ein Verein dieses
Namens bei Ihnen nicht ermittelt werden konnte. Wir wir nunmehr
erfahren, handelt es sich offenbar bei dem uns gegenüber erwähnten
Verein um den "Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe E.V."
(gegr. 1885).

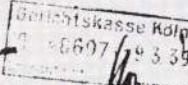
Wir erlauben uns nunmehr Sie nochmals zu bemühen und bitten
Ihnen einen Auszug aus dem Vereinsregister, den Verein gegen Unwesen
in Handel und Gewerbe E.V. betreffend, unter Angabe der entstandenen
Bebühren zu übermitteln.

Heil Hitler!
Reichsstelle für Wirtschaftsmoral e.V.
i.A.

(Hennig)

L. Vollständige Abschrift - Auszug
F. 1. w. v. Amt um Gew.-C. untersch.

S. K. 16
Gesetz für Auszug § 14 2, lein
Schiffahrt, Porto 087 "
zahlt: Antragsteller 2,67



R. 1/3 1939
R. 52 1939
R. 52 1939

Protokoll
der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 10.6.1949
des
Vereins gegen Unwesen in Handel und Gewerbe.

Anwesend waren :

die Herren Gustav Heine	
Christian Wirges	
A. Heiliger	A. Heiliger & Co.
Immig	Kaufhaus Peters
Heckermann	Textilhaus Jacobi
Arnold	Krüger & Knoop
Scharff	Hettlage
Dr. van Norden	J. van Norden
Aldenhoven	Möbel Aldenhoven
Frau Schmidt-Gregor	Biergans Nachf.
Herren Dr. Wohlfarth	
Dr. Kirchhof	
Dr. Bohse	Ginzelhandels-
Born	verband Köln
Flock	

Der I. Vorsitzende, Herr Heine, eröffnete die Versammlung und begrüßte die erschienenen Teilnehmer. Anschliessend gab er einen Bericht über die Lage des Vereins. Es herrschte allgemeine Übereinstimmung, dass der Verein in Zukunft wieder in Erweckung treten sollte.

Im Anschluss daran legten die Herren Heine und Wirges ihre Ämter als Vorsitzende des Vereins gegen Unwesen in Handel und Gewerbe nieder. Es wurde zur Wahl des neuen Vorstandes geschritten.

Als geschäftsführender I. Vorsitzender wurde einstimmig Herr Dr. Herbert Kirchhof vom Ginzelhandelsverband Köln gewählt, zum II. Vorsitzenden im nächsten Wahlgang Herr Immig vom Kaufhaus Peters. Die gewählten Vorstandsmitglieder nahmen das Amt an.

Herr Dr. Kirchhof sprach dann über die Aufgaben des Vereins in der nächsten Zukunft und stattete dem alten Vorstand den Dank der Versammlung für ihre bisher geleistete Tätigkeit ab.

- 2 -

Zu Punkt 3 der Tagesordnung wurden verschiedene Wettbewerbsfragen besprochen. Es wurde weiter beschlossen, durch sofortige Werbung den Mitgliederbestand des Vereins wieder auf die alten Stand zu bringen, insbesondere die alten Mitglieder wieder zum Verein zurückzuführen.

Köln, den 11. Juni 1949.

dr. Kirchhof
(Dr. Kirchhof)
Geschäftsführer u.I.Vorsitzender

Immig
(Immig)
II.Vorsitzender

[Protokoll]

Über die Mitgliederversammlung am 2. Februar 1953.

Die Mitgliederversammlung fand im Konferenzsaal der Kölner Gewerbebank, von Werthstrasse 25/27, statt. Sie begann um 10,30 Uhr.

Anwesend waren lt. Anwesenheitsliste 14 Vertreter von Mitgliederorganisationen und -Firmen.

Der Vorsitzende, Herr Walter A p e l , begrüßte die Anwesenden und teilte mit, dass ein grosser Teil der Mitglieder infolge Erkältung (Grippe) nicht an der Versammlung teilnehmen kann, andere durch geschäftliche Überlastung (Winter-Schlussverkauf) verhindert sind. Er stellte fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss einberufen und dass sie beschlussfähig ist.

[Anschliessend wurde die den Mitgliedern mit Schreiben vom 24.1.1953 mitgeteilte Tagesordnung verlesen, die sich auf folgende Punkte erstreckte:

- 1.) Geschäftsbericht 1952
- 2.) Kassenbericht 1952
- 3.) Entlastung des Vorstandes
- 4.) Satzungsänderung
- 5.) Neuwahl des 1. Vorsitzenden und des Vorstandes
- 6.) Wahl des Beirates
- 7.) Haushaltsvoranschlag 1953
- 8.) Verschiedenes.

Zu Punkt 1.):

Der Syndikus, Herr Dr. L ö h r , erstattete den Geschäftsbericht. Er schilderte kurz die Entwicklung des Vereins seit dem Jahre 1948. Der Arbeitsanfall im Jahre 1952 sei etwa drei- bis viermal umfangreicher gewesen als im Jahre 1951.

Im einzelnen stellte er folgende Zahlen gegenüber:

	<u>1951</u>	<u>1952</u>
Allgemeine Wettbewerbsfälle	339	1 118
Verfahren beim Wettbewerbseinigungsamt der Industrie- u. Handelskammer		
mer	18	71
Strafsachen	9	31
Zivilprozesse	2	18

Ferner sei der Verein im Jahre 1952 in 5 Strafsachen als Nebenkläger aufgetreten.

Herr Dr. Löhr teilte ferner mit, dass ein umfassender Geschäftsbericht den Mitgliedern demnächst zugeleitet wird.

Herr Apel dankte Herrn Dr. Löhr und der gesamten Geschäftsführung für die im Jahre 1952 vorbildlich geleistete Arbeit.

Zu Punkt 2.):

Im Auftrage des Kassenprüfers, Herrn Aldenhoven von der Firma Hans Aldenhoven KG., erstattete Herr Dr. Löhr den Kassenbericht für das Rechnungsjahr 1952. Er gibt hierzu die Erklärung, dass der Verein auf Zuschüsse vonseiten des Einzelhandelsverbandes und der Industrie- und Handelskammer angewiesen sei, da die eingehenden Mitgliederbeiträge allein bei weitem nicht ausreichten, um den Etat zu decken.

Zu Punkt 3.):

Herr Dr. Kirchhof stellte den Antrag, Vorstand und Geschäftsführung für das Jahr 1952 Entlastung zuerteilen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu Punkt 4.):

Herr Walter Apel und Herr Dr. Löhr begründen die Zweckmässigkeit einer völligen Änderung der noch aus dem Jahre 1904 stammenden, in der Folge zwar in einzelnen Punkten abgeänderten alten Satzung. Die von Herrn Dr. Löhr ausgearbei-

tete neue Satzung lag der Mitgliederversammlung vor. Der Entwurf wurde eingehend durchgesprochen und sodann von der Mitgliederversammlung einstimmig als neue Satzung angenommen.

Die Mitgliederversammlung beschloss, die angenommene neue Satzung, vom Vorstand unterschrieben, zum Gegenstand des Protokolls zu machen.

Herr Dr. Kirchhof stellte den Antrag, den Vorstand zu ermächtigen, Änderungen an den Beschlüssen über die neue Satzungsänderung vorzunehmen, soweit dies vom Registergericht für erforderlich gehalten wird. Er verwies hierbei auf § 7 Abs.2 der oben angenommenen Satzung.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5.):

Herr Apel fragt, ob die Vorstandswahl gemäß § 5 der neuen Satzung in geheimer Abstimmung oder durch Zuruf erfolgen soll.

Die Versammlung beschließt einstimmig, die Wahl durch Zuruf vorzunehmen. Herr Dr. Kirchhof schlägt Herrn Apel als 1. Vorsitzenden vor. Die Versammlung wählt Herrn Apel einstimmig zum 1. Vorsitzenden. Herr Apel dankt für das Vertrauen und nimmt die Wahl an.

Als weitere Vorstandsmitglieder werden Herr Heine und Herr Dr. Löhr vorgeschlagen.

Die Wahl erfolgte einstimmig. Beide Herren nahmen die Wahl an.

Herr Apel stellte fest, dass damit der neue Vorstand gebildet sei.

Zu Punkt 6.):

Herr Walter Apel stellte den Antrag, den bereits im vergangenen Geschäftsjahr gebildeten Finanzausschuss, bestehend aus den Herren Dr. von Thenen, Dr. Wohlfarth und Aldenhoven, als Beirat des Vereins im Sinne des § 6 der neuen Satzung zu wählen. Im übrigen soll Herr Dr. Löhr bis zur

nächsten Mitgliederversammlung für eine Erweiterung des Beirates durch Mitglieder verschiedener Branchen Sorge tragen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Herr Aldenhoven nahm die Wahl an. Die Herren Dr. von Thenen und Dr. Wohlfarth, die am Erscheinen verhindert waren, hatten bereits vorher schriftlich mitgeteilt, dass sie im Falle einer Wahl diese annehmen würden.

Zu Punkt 7.):

Herr Dr. Löhr legte den Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 1953 vor und begründete diesen.

Nach längerer Diskussion beschliesst die Mitgliederversammlung:

- a) Der Haushaltsvoranschlag 1953 wird genehmigt.
- b) Gemäß § 2 Abs. 3 der neuen Satzung sollen die Mitglieder veranlasst werden, entsprechend der Grösse und Bedeutung ihrer Unternehmen einen höheren Jahresbeitrag zu zahlen, der in jedem einzelnen Falle besonders vereinbart wird. Der Mindestjahresbeitrag soll DM 50-- betragen.

Zu Punkt 8.):

Es erfolgten verschiedene Wortmeldungen mit anschliessender Diskussion.

Herr Apel schliesst die Versammlung um 13,00 Uhr.

Köln, den 2. Februar 1953

Der 1. Vorsitzende:

(Apel)

Walter Apel.

Der 2. Vorsitzende:

(Heine)

Der 3. Vorsitzende:
(Dr. Lühr)

J. Heine —

Der Grundsatz der Mündlichkeit im Zivilprozeß

Kleines Plädoyer für das gesprochene Wort

* Von Klaus Spätgens

I. Unbeschadet haben zwei grundlegende Bestimmungen des Zivilprozeßrechtes seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1877 alle Novellierungen der Zivilprozeßordnung¹⁾ überstanden: § 128 Abs. 1 ZPO und § 137 ZPO. Während die eine die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht als essentielles Verfahrensprinzip festschreibt, läßt sich der anderen unschwer entnehmen, wie sich der Gesetzgeber die konkrete Umsetzung dieses Grundsatzes in die forensische Praxis gedacht hat:

„§ 137 Gang der mündlichen Verhandlung.

- I. Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.
- II. Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.
- III. Eine Bezugnahme auf Schriftstücke ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält. Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf ihren wörtlichen Inhalt ankommt.
- IV. In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.“

Es lohnt sich, im wuchernden Geschehen der Tagesgeschäfte einmal für kurze Zeit innezuhalten, die klaren Weisungen des Gesetzes Wort für Wort zu lesen und auf sich wirken zu lassen. Der mit Verfahrensrecht und Verfahrenspraxis vertraute Leser wird dabei sicherlich sehr nachdenklich gestimmt werden, denn ihm wird nicht verborgen bleiben, welche Kluft sich zwischen Gesetzesanspruch und Rechtswirklichkeit - jedenfalls im erstinstanzlichen Zivilverfahren - häufig auftut.

Hier sollen nicht die Ursachen aufgezeichnet werden, die für den heutigen Zustand verantwortlich sind. Bewußt wird auch davon abgesehen, rechtsdogmatische Überlegungen zum Mündlichkeitsprinzip anzustellen, im Zusammenhang hiermit einhergehende spezielle Fragen erneut zu stellen, vertiefend zu durchdenken und (vielleicht) mit neuen Antworten zu versehen.

Absicht der vorliegenden Betrachtung ist lediglich, in Erinnerung zu bringen, daß sich im Laufe der Jahrhunderte in der Gerichtsbarkeit eine Rede-, Argu-

* Vorsitzender Richter am Landgericht Köln

¹⁾ Bis zum heutigen Tage immerhin 47.

mentations- und Verfahrenskultur herausgebildet hat, die nicht verloren gehen sollte. Sie ist das Mittel, das neben anderen besonders geeignet erscheint, der gelegentlich zu beobachtenden Entfremdung zwischen dem rechtssuchenden Bürger und den Organen der Rechtspflege, insbesondere den Gerichten, entgegenzuwirken. Im Zeitalter der Textverarbeitung, Schreibautomatik, Bildschirm- und Modultechnologie scheint eine Rückbesinnung auf das angebracht, was den Vätern der Zivilprozeßordnung bei Schaffung u.a. des § 137 ZPO im Interesse der (juristischen) Sache vorgeschwebt hat.

§ 137 ZPO verlangt im Zivilprozeß von den Parteien und ihren Anwälten grundsätzlich das *frei gesprochene Wort*. Frei sollen sie das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung dem Gericht vortragen. Dem Stellen der Anträge ist lediglich die rein formale Funktion zugewiesen, die mündliche Verhandlung *einzuleiten*, was in der forensischen Praxis allzu oft verkannt wird. Denn wie oft *erschöpft* sich, namentlich in der ersten Instanz, die mündliche Verhandlung darin, daß die Anträge verlesen werden, was weder dem Gesetzeswortlaut noch der Gesetzesintention entspricht. Für das Gesetz ist es eine Selbstverständlichkeit, daß den Anträgen noch „etwas“ nachfolgt, das, was die mündliche Verhandlung ausmacht: der Vortrag der Parteien im Wechselspiel und das Rechtsgespräch zwischen diesen und dem Gericht, dies alles in einer Weise, die es den Richtern ermöglicht, den Streitfall plastisch, lebensnah, Wirklichkeitsgetreu und mit all seinen Facetten und in all seinen Nuancen, man möchte sagen *dreidimensional*, zu erfassen. Jeder, der im Zivilprozeß tätig ist, erlebt immer wieder, daß oft nur das gesprochene Wort imstande ist, diese Wirkungen zu erzeugen. Schriftliche Sachverhaltsbeschreibungen, meist das Ergebnis mehrerer Filterungsprozesse, bleiben oft merkwürdig blaß, zweidimensional, und lassen fast immer die dem gesprochenen Wort eigene Spontaneität vermissen, sieht man von gelegentlichen, erfreulichen Ausnahmen ab. Wird später im Termin tatsächlich, d.h. „richtig“ verhandelt oder Beweis durch Vernehmung von Zeugen erhoben, wird das zu beurteilende Geschehen also wieder „lebendig“, stellt man vielfach erstaunt fest, daß der schriftlich unterbreitete Prozeßstoff mit dem wirklichen Geschehen nur wenig gemein hatte. Deutlich wird dann auch, daß die Überzeugungskraft des gesprochenen Wortes derjenigen des geschriebenen weit überlegen ist. Person und Persönlichkeit des Redners verschaffen dem Wort zusätzliches Gewicht. Nach einem arabischen Sprichwort²⁾, das diese Zusammenhänge treffend beschreibt, ist der Redner einer, der bewirkt, daß die Menschen mit den Ohren zu sehen vermögen. Ein Schriftstück kann das kaum leisten und ist deshalb von den Vätern der Zivilprozeßordnung auf den zweiten Platz verbannt worden. Es war und ist die freie mündliche Rede, der sie vor allem anderen die Fähigkeit zutrauten, einen in aller Regel zeitlich zurückliegenden, vielfach bereits abgeschlossenen

²⁾ Schmidt, Aphorismen S. 383, Wiesbaden 1985.

komplexen Lebenssachverhalt im Interesse seiner gerechten Beurteilung wieder lebendig werden zu lassen. Darauf, daß eine konsequente Anwendung des Mündlichkeitsprinzips darüber hinaus weitere, nicht zu unterschätzende verfahrensfördernde Wirkung hat, soll später noch eingegangen werden.

II. Der Jubilär, der in diesem Falle ein wahrhaft echtes Jubiläum feiert, *ein Jubiläum wie es im Buche steht*³⁾, und dem dieser Beitrag gewidmet ist, betätigt sich auf dem Felde des Wettbewerbsrechtes. Beim wirtschaftlichen Wettbewerb handelt es sich um einen äußerst komplexen Tatbestand. Er ist ein Verhaltensprozeß, kein Zustand⁴⁾. Marktbedingungen, Werbeformen und Vorstellungen der am Marktgeschehen Beteiligten wandeln sich in einer lebendigen Wirtschaft ständig. Vor diesem Hintergrund bereitet es oft große Schwierigkeiten, erlaubtes Konkurrenzverhalten gegen unerlaubtes sicher abzugrenzen. Letzte Klarheit kann sich das Gericht meist nur dadurch verschaffen, daß es sich in Ergänzung des schriftsätzlichen Vorbringens die Standpunkte der Parteien mündlich vortragen und Anschauungsmaterial im Termin vorstellen läßt. Das eigene, unmittelbare Erlebnis aller Einzelheiten des Streitgegenstandes ist in vielen Fällen wesentliche Voraussetzung für die Entscheidung. Eine Besonderheit des Wettbewerbsrechtes ist ferner, daß die Streitigkeiten vielfach im Verfahren der einstweiligen Verfügung ausgetragen werden und wegen der Besonderheiten dieser Verfahrensart insbesondere der Antragsgegner kaum eine andere Möglichkeit hat als die, seine Position erst in der mündlichen Verhandlung umfassend zu verteidigen. Dies alles hat es mit sich gebracht, daß bei Wettbewerbsstreitigkeiten eher noch als in anderen Zivilprozeßverfahren nach den in § 137 ZPO aufgestellten Grundsätzen prozessiert und die Kunst des mündlichen Vortrags gepflegt wird. Die Erfahrung lehrt, daß diese Übung der juristischen Sache zugute kommt, allen Verfahrensbeteiligten in jeder Hinsicht zum Vorteil gereicht und darüber hinaus ganz allgemein einen wichtigen Beitrag zur bereits angesprochenen Pflege der Rede- und Verfahrenskultur darstellt.

1. Mündliches Verhandeln, wie es hier verstanden wird, *beschleunigt den Verfahrensablauf*. Schon vor dem ersten Termin sind Gericht, Anwälte und Parteien gezwungen, sich in strenger Selbstdisziplin erschöpfend mit dem Prozeßstoff vertraut zu machen, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu scheiden und sich auf den mutmaßlichen Ablauf der Verhandlung sorgfältig einzustellen. Durchlauftermine werden dadurch weitestgehend vermieden; schon in der ersten mündlichen Verhandlung gilt es, Gegner und Gericht Paroli zu bieten, den eigenen Standpunkt knapp, präzise und wirksam darzulegen, Gegenargumente zu entkräften, schnelle sachliche und prozeßrechtliche Entscheidungen

³⁾ Siehe etwa § 3 Abs. 1 der Anordnung des RWM betr. Sonderveranstaltungen vom 4. 7. 1935 (natürlich in entsprechender Anwendung).

⁴⁾ Baumbach / Hefermehl Wettbewerbsrecht Allg. Rdnr. 23 / 24.

zu treffen sowie flexibel auf neue, manchmal recht plötzliche Entwicklungen im Prozeßverlauf zu reagieren. Profunde Aktenkenntnis ist notwendige Voraussetzung für eine derartige, effektive Prozeßführung. Bei sicherer Verhandlungsleitung durch das Gericht stoßen die Parteien, dergestalt agierend, rasch auf den Kern des Rechtsstreites, der in den Schriftsätze manchmal doch allzu sehr hinter schmückendem Laub- und Beiwerk versteckt ist. Liegt der Kern des Streits auf dem Tisch, heißt es Farbe bekennen; Ausflüchte verfangen kaum mehr, juristische Nebenpfade, auf die Gericht und Gegner geführt werden sollen, sind leicht zu versperren und Versuche, Nebelschwaden zu verbreiten, werden nicht weit tragen. Unter dem Blick des Gerichtes stehen sich die Parteien und ihre Anwälte bei ihrem Vortrag Auge in Auge gegenüber, so daß - anders als beim zeitversetzten wechselseitigen Schriftsatzvortrag - *auf der Stelle* Erwiderung möglich ist und Störmanövern der bezeichneten Art in aller Regel bereits in *statu nascendi* wirksam begegnet werden kann. Daß bei einem solchen Procedere die Chancen, einen Rechtsstreit - einvernehmlich oder streitig - schnell zum Abschluß zu bringen, signifikant steigen, bedarf keiner besonderen Begründung mehr. Gleiches gilt für die hier aufgestellte Behauptung, daß auf diese Weise das Entstehen besonderer Problemlagen vielfach verhindert werden kann. Probleme, die sofort gelöst werden können, sind in Wahrheit keine solchen; sie entstehen erst, wenn der erste Zugriff scheitert.

2. Sprechen heißt Brücken bauen zwischen Denkkontinuitäten, über die alle Gedanken bewegt werden und über die Kommunikation stattfindet. Mag Sprache auch nur ein unvollkommenes Werkzeug zur Artikulierung des Gedankens und der Probleme des Daseins sein, so ist sie dennoch das entscheidende Medium, in dem allein Konsens hergestellt werden kann. Bewegen sich die Gedanken unmittelbar in beiden Richtungen über die Sprachbrücke, unbehindert durch Barrieren, die bei schriftlicher Niederlegung des Gedachten notwendig entstehen müssen, lösen sich also die Kontrahenten aus ihren Solitärpositionen als Schriftsatzverfasser, lassen sich im direkten Austausch der Argumente, die sich einander bedingen und befruchten, viel leichter Mißverständnisse ausräumen und Übereinstimmungen entdecken oder sogar herstellen. Dies auch deshalb, weil im Wechselspiel der gesprochenen Worte Ausflüchte schwieriger sind und der Redner bei der Formulierung oder der Wahl des Ausdrucks weitaus größere Freiheiten besitzt, als der, der seine Gedanken untilgbar in sorgfältig ausgesuchten Worten schriftlich zusammenfaßt. Die vorliegende Betrachtung sähe sicher anders - spontaner, farbiger, freimütiger - aus, wäre sie in freier mündlicher Formulierung erfolgt.

3. Die menschliche Sprache dient dazu, sinnvoll Gedanken, Gefühle und Willensregungen zum Ausdruck zu bringen. Geschieht das durch das gesprochene Wort, erschöpft sich das Sprechen nicht in der Herstellung wohlgegliederter Lautgebilde. Beim Sprechen bringt der Redner seine gesamte Persönlichkeit ein. Jeder hat seine unverwechselbare Sprache, die durch gesellschaft-

liche und geografische Herkunft, individuelle Entwicklung und Erfahrung geprägt ist und ihn einzigartig identifiziert. Wortwahl, Satzbildung, Klang, Farbe und Gebärde entsprechen der Persönlichkeitsstruktur des einzelnen und sind untrennbar mit ihm verbunden. Die Vielfalt und Buntheit der gestalt strukturierter, unverwechselbarer Persönlichkeiten, ihre Originalität, ist Grundlage einer funktionierenden, lebendigen Gesellschaft. Mit der Sprach- und Ausdrucksfähigkeit steigt und sinkt auch das Denkvermögen; soll die Zukunft der Sprache (und des Denkens) nicht die blutleere Formel sein, bedarf es daher der bewußten Pflege des gesprochenen Wortes, der *Redekultur*. Der Gerichtssaal ist einer der Orte, an dem diese Arbeit auch geleistet werden kann. Ein *Plädoyer*, das die Fülle des verfügbaren Wortschatzes ausschöpft, in das *Geist* und *Witz* eingebracht werden und in dem auch *Gestik* und bedeutungssteigernde *Gebärde* nicht fehlen, eine ebenso angelegte Replik sowie ein Gericht, das seinen Teil beisteuert, mit alledem läßt sich schon einiges an Sprach- und Redekultur erhalten oder, soweit bereits verloren gegangen, wiederherstellen.

III. Im Rahmen der Entwicklung einer demokratischen Gerichtsbarkeit erlangte die Rhetorik in Form der *Prozeßrede* bereits im Athen des vierten Jahrhunderts v. Chr. ihre höchste Vollendung. Über die Jahrhunderte hinweg hat die Prozeßrede, also das vor Gericht gesprochene Wort, an Bedeutung nichts eingebüßt. Die Väter des § 137 ZPO waren sich dessen zweifellos bewußt. Im modernen Prozeßrecht sollte die Tradition, die sich bewährt hat, im Interesse der juristischen Sache ebenso wie im Interesse einer lebendigen Sprache bewahrt werden.

Vertragsstrafe - Zahlung an einen Dritten

* Von Dr. Kurt Bauer

Nach herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Lehre wird im Wettbewerbsrecht die Wiederholungsgefahr in der Regel nur durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung beseitigt. Wie hoch im Einzelfall die Vertragsstrafe sein muß, damit die erwähnte Wirkung eintritt, soll hier nicht näher untersucht werden. Es mag der Hinweis genügen, daß im Regelfall ein Betrag von DM 5.100,-, jedenfalls nach der Spruchpraxis der Kölner Gerichte, ausreichend sein dürfte, wobei es durchaus Fallgestaltungen geben mag, welche die Annahme einer weit höheren Vertragsstrafe rechtfertigen.

Umstritten ist die Frage, ob die Wiederholungsgefahr auch dann ausgeräumt ist, wenn die Zahlung der Vertragsstrafe nicht an den Verletzten, sondern an

* Rechtsanwalt beim Oberlandesgericht Köln

einen Dritten versprochen wird. Höchstrichterliche Klärung durch den Bundesgerichtshof steht noch aus. Die Oberlandesgerichte haben bisher unterschiedlich entschieden, wobei allerdings - soweit ich sehe - die Entscheidungen überwiegen, welche die Zahlung an einen Dritten nicht für ausreichend halten.

So hat in jüngerer Zeit das OLG Oldenburg in der Entscheidung vom 25. November 1982 (GRUR 1983 S. 195 f.) das Zahlungsversprechen an einen Dritten nicht als ausreichend angesehen, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei dem Verletzten um einen Mitbewerber oder aber einen Verband handelt. Zutreffend geht das OLG Oldenburg davon aus, daß zwar für den Fall, daß der Verletzte ein Verband ist, die Schadensersatzfunktion des Vertragsstrafeversprechens zurücktritt, daß aber auch in einem solchen Falle die Funktion des Vertragsstrafeversprechens als Druckmittel in jedem Falle gewährleistet sein muß. Hieran fehlt es indes, wenn der Verletzer nur bereit ist, die Vertragsstrafe an einen Dritten zu zahlen.

Mit dem OLG München (WRP 1977, 510 f.) hält es das OLG Oldenburg schon für bedenklich, daß der Verletzer die Vertragsstrafe nicht an den verletzten Verband zahlen will, obgleich ein solches Versprechen für ihn keinerlei Nachteile mit sich bringen würde, wenn er ohnehin gewillt wäre, sich an die abgegebene Unterlassungserklärung zu halten.

Ferner erwägt das OLG Oldenburg (insoweit dem OLG Stuttgart folgend), daß möglicherweise die Zahlung an einen Dritten - beispielsweise das Rote Kreuz - für den Verletzer deshalb nicht so „belastend“ sei und mithin nicht so als „bedrückend“ empfunden würde, weil der Verletzer ohnehin gewillt, jedenfalls nicht abgeneigt sei, diesen Dritten in seiner Tätigkeit finanziell zu unterstützen mit der Folge, daß durch ein derartiges Versprechen zu Gunsten Dritter eben nicht der erforderliche Druck auf den Verletzer zur Einhaltung der abgegebenen Unterlassungserklärung ausgeübt werde.

Meines Erachtens kommt den angeführten Argumenten erhebliches Gewicht zu und treffen tatsächlich mehr oder weniger den Kern der Beweggründe, die einen Verletzer veranlassen, die Zahlung der Vertragsstrafe an den Verletzten abzulehnen.

Darüber hinaus weist das OLG München und ihm folgend das OLG Oldenburg darauf hin, daß im Falle des Vertragsstrafeversprechens zu Gunsten eines Dritten der erforderliche „Druck“ deshalb nicht voll gegeben sei, weil entweder der Verletzte nicht besonders geneigt sein wird, Verstöße zu verfolgen, wenn ihm die Vertragsstrafe nicht zugute kommt, oder aber der Dritte die ihm zustehende Vertragsstrafe nicht einklagt, weil ein solches Vorgehen mit Risiken und finanziellen Aufwendungen verbunden ist.

Das letzterwähnte Argument greift insbesondere der Kölner Wettbewerbssenat in seiner jüngsten Entscheidung vom 14. Juni 1985 (Aktenzeichen: 6 U 40/85) auf mit dem Hinweis, die Vertragsstrafe verliere an Wirkung, wenn der

Verletzte alle Risiken der Geltendmachung tragen muß, während der Erfolg einem Dritten zugute komme. So sei bei Mehrfachverstößen beispielsweise für den Verletzten das Risiko gegeben, daß das Gericht entgegen seiner Meinung „Handlungseinheit“ oder „fortgesetzte Handlung“ bejahe und ihm einen beachtlichen Teil der Kosten auferlege. Schon ein solches Kostenrisiko müsse die ernsthafte Verfolgung von Wettbewerbsverstößen erschweren.

Schließlich weist der 6. Senat darauf hin, daß seriöse Vereine nach § 13 Abs. 1 UWG wichtige Aufgaben für die Allgemeinheit wahrnehmen und diese Arbeit durch die Einnahmen aus den Vertragsstrafen erleichtert würde. Wer also im Einzelfalle darauf abziele, diese Arbeit zu erschweren, mache deutlich, daß sein Unterlassungswille doch nicht so ernsthaft sei, weil er sich nach Möglichkeit einen schwachen Kontrolleur wünsche, der insbesondere in kritischen Grenzfällen wegen des Kostenrisikos von einer Verfolgung von Wettbewerbsverstößen absehe.

Damit ist, wie ich meine, wiederum im Kern das angesprochen, was einen Verletzer dazu bewegt, die Zahlung an den Verband zu verweigern, auch wenn in der Praxis gegenteilige Beteuerungen mit Vehemenz vorgetragen werden. Es ist daher nur zu hoffen, daß der Bundesgerichtshof baldigst die Streitfrage in dem hier vertretenen Sinne klären wird.